

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 34 | Freitag, 29. August 2014

Neue Geschäftszeiten der Volkshochschule

Ab 1. September ändern sich die Geschäftszeiten der Volkshochschule für den Parteiverkehr. Zukünftig ist die vhs Schwabach erreichbar von

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
Donnerstag 14 bis 18 Uhr

Anfragen außerhalb der Geschäftszeiten können per E-Mail an vhs@schwabach.de gerichtet werden.

Stadt Schwabach, 25.08.2014

Dr. Roland Oeser
Bürgermeister

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Modernisierung der Fassadenbekleidung des Wohnhochhauses; Einbau einer Rollstuhlplattform im EG auf dem Anwesen Wilhelm-Albrecht-Str. 2, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 873/483 vertreten durch Hausverwaltung Pfertner Herrn Jörg Pfertner, Nürnberger Str. 73, 90762 Fürth

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 29.08.2014

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 20.08.2014, BV-Nr. 292/ 2014 wurde vertreten durch Hausverwaltung Pfertner, Herrn Jörg Pfertner, Nürnberger Str. 73, 90762 Fürth die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 29.08.2014 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Di und Do 8 - 12 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-550 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8, Zimmer 20, eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach (Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Fortsetzung auf nächster Seite

Fortsetzung von Seite 1

Rechtsbehelfe eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997). Bei der Stadt Schwabach, Bauaufsichtsamt, kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Schwabach, 22.08.2014

I.A.

Thomas Sturm
Technischer Rat